

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr. § 1 Nr. 1.

Der Verein führt den Namen „Gesundheitssport und fernöstliche Bewegungslehre“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“. § 1 Nr. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.

§ 1 Nr. 3. Der Verein ist frei von politischen, rassischen und konfessionellen Bindungen.

§ 1 Nr. 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins. § 2 Nr. 1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Erhaltung der Gesundheit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, insbesondere Gymnastik im klassischen Sinn sowie darüber hinaus Übungen und Leistungen der fernöstlichen Kampfkunst, sowie durch Vorträge, sonstige Veranstaltungen und dem Besuch von Seminaren verwirklicht, sowie auch das Vermitteln der fernöstlichen Kultur und Kampfkultur. § 2 Nr. 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Der Vorstand kann beschließen, dass für ehrenamtlich Tätige Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Übungsleiter können auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausführen. Es kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden, der reiner Arbeitnehmer des Vereins ist, mit Arbeitsvertrag.

§ 2 Nr. 6. Zur Erledigung von Geschäftsfahrten für den Verein ist es dem Verein erlaubt, Kraftfahrzeuge anzuschaffen, das den Vereinsmitgliedern nur für Vereinszwecke zur Verfügung gestellt werden darf.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet 1. mit dem Tod des Mitglieds, 2. durch freiwilligen Austritt, 3. durch Streichung von der Mitgliederliste, 4. durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit Unterschrift auf dem Postwege. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zulässig. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr ab Erwerb der Mitgliedschaft. In dem ersten Jahr der Mitgliedschaft ist der Austritt mit einer Erklärung zum Schluss des ersten Mitgliedsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus 1. dem Präsidenten, 2. dem 1. Vorsitzenden, 3. dem Schriftführer, 4. dem Kassenwart, 5. den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils vier Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Präsident kann neben der genannten Amtsperiode von 4 Jahren auch auf Lebenszeit ernannt werden. Die Wahl eines Präsidenten auf Lebenszeit ist der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich anzukündigen. Die Abberufung eines Präsidenten ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung.

Der Präsident und der 1. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Ihnen obliegt auch die Vereinsverwaltung. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Präsidenten vertretungsberechtigt ist.

§ 8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§ 9 Einberufung einer Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat der Präsident und im Falle seiner Verhinderung der 1. Vorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen. Die Einberufung wird im Wochenblatt Kaiserslautern bekannt gegeben.

§ 10 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 1. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitglieds, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Die Änderung des Satzungszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden, nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.

§ 11 Protokollierung der Mitgliederversammlung.

Die gefassten Beschlüssen müssen unter Angabe des Orts und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei der Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Sportbund Pfalz e.V. der, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.